



Merkblatt Flüchtlinge

Anerkannte (B) und vorläufig aufgenommene (F) Flüchtlinge

Inhaltsverzeichnis

1.	Sozialhilfe.....	3
	a) Bund/Kantone	3
	b) Kanton/Gemeinden	3
	c) Gemeinde/Flüchtlinge	4
2.	Integration	4
	a) Bund/Kantone	4
	b) Kantone/Gemeinden	4

Hinweis

Im nachfolgenden Text wird nicht unterschieden zwischen anerkannten (B) und vorläufig aufgenommenen (F) Flüchtlingen. Beide Personengruppen werden *Flüchtlinge* genannt.

Kontakt

Kantonales Sozialamt Graubünden
 Gürtelstrasse 89
 7000 Chur

Tel. 081 257 21 54

Fax 081 257 21 48

E-mail: info@soa.gr.ch

Internet: <http://www.soa.gr.ch>

1. Sozialhilfe

a) Bund/Kantone

Allgemeines

Flüchtlinge haben unabhängig von ihrer Aufenthaltsbewilligung Anrecht auf die gleichen Unterstützungsleistungen wie Schweizerinnen und Schweizer. Für die Bemessung der Sozialhilfe gilt kantonales Recht, das heisst das Unterstützungsgesetz sowie die Ausführungsbestimmungen zum Unterstützungsgesetz.

Per 1.1.2008 hat der Bund im Asyl- und Flüchtlingswesen die Globalpauschale eingeführt. Die Globalpauschale ersetzt die vor dem 1.1.2008 bezahlten Pauschalen für Unterstützung, Unterbringung, Gesundheit und Betreuung. Mit der Globalpauschale sollen die Sozialhilfekosten der Kantone abgegolten werden.

Die Globalpauschale wird bezahlt für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (-7), längstens während sieben Jahren ab der Einreise und anerkannte Flüchtlinge längstens während fünf Jahren ab der Einreise.

<i>Bewilligung</i>	<i>Aufent-halts-dauer</i>	<i>Aufenthaltsstatus</i>	<i>Global-pauschale</i>	<i>Statistik</i>
B-Flüchtlinge	- 5 Jahre	anerkannte Flüchtlinge	Ja	FlüStat
B-Flüchtlinge	+ 5 Jahre	anerkannte Flüchtlinge	Nein	Sozialhilfestatistik
F-Flüchtlinge	- 7 Jahre	vorläufig aufgenommene Flüchtlinge 7-	Ja	FlüStat
F-Flüchtlinge	+ 7 Jahre	vorläufig aufgenommene Flüchtlinge 7+	Nein	Sozialhilfestatistik

b) Kanton/Gemeinden

Der Kanton Graubünden vergütet den Gemeinden die gesamte Globalpauschale abzüglich der Betreuungs- und Verwaltungskostenpauschale. Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt analog der Berechnung des Bundes.

Die Gemeinde rechnet jeden Flüchtling, für welchen eine Globalpauschale ausbezahlt wurde, über den Lastenausgleich mit dem Kanton ab unabhängig davon, ob dieser Sozialhilfeleistungen erhalten hat oder nicht.

c) **Gemeinde/Flüchtlinge**

Das Kantonale Sozialamt berechnet für jede Gemeinde quartalsweise die Globalpauschale pro Flüchtling. Die Gemeinden erhalten zudem eine Namensliste mit der aufgeschlüsselten Globalpauschale. Diese Globalpauschalen sind gestützt auf diese Berechnungsgrundlagen dem Unterstützungskonto der einzelnen Flüchtlinge zu Gute zu schreiben.

Ein erwerbstätiger Flüchtling erhält vom Bund keine Globalpauschale. Zudem reduziert der Bund die Globalpauschale eines anderen Flüchtlings, da er davon ausgeht, dass einerseits ein erwerbstätiger Flüchtling von der Gemeinde nicht unterstützt werden muss und andererseits dieser eine angehörige Person mit unterstützen kann. Sofern im vom Bund angelegten Dossier des erwerbstätigen Flüchtlings weitere Personen (Angehörige) aufgeführt sind, werden die Anteile der Globalpauschale dieser Personen entsprechend gekürzt. Ist aber keine andere Person in diesem Dossier aufgeführt, reduzieren sich die Globalpauschalen aller im Kanton anwesenden Flüchtlinge.

Rückerstattungspflicht

Unterstützungskosten der Gemeinde, welche nicht durch die Globalpauschale des Bundes gedeckt werden, bleiben gemäss Art. 11 des kantonalen Unterstützungsgesetzes rückerstattungspflichtig.

2. Integration

a) **Bund/Kantone**

Der Bund bezahlt den Kantonen pro anerkannten Flüchtling und vorläufig aufgenommene Person eine einmalige Integrationspauschale. Diese ist ausschliesslich zweckgebunden für die berufliche Integration und den Spracherwerb zu verwenden. Die Integrationspauschale ersetzt die vor dem 1.1.2008 vom Bund ausgerichteten Kosten für Sprache.

b) **Kantone/Gemeinden**

Seit dem 1.1.2009 überweist der Bund die Integrationspauschale für Flüchtlinge direkt an die Ansprechstelle für Integrationsfragen bzw. das APZ zuhanden Frau Patricia Ganter Sonderegger, kantonale Integrationsdelegierte, die für die zweckgebundene Verwendung der Integrationspauschale zuständig ist. Sie wird die Integrationsförderung für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen im Kanton koordinieren und entsprechende Erstmassnahmen im Bereich der sprachlichen und beruflichen Förderung bereit stellen. Dies bedeutet, dass die Integrationspauschale nicht mehr an die Gemeinden überwiesen wird, sondern in zielgruppenspezifische Integrationsprogramme und -projekte investiert wird. Bei Anfragen bezüglich dieser integrationsfördernden Erstmassnahmen im Bereich Sprache und Bildung können sich die

Gemeinden direkt an die kantonale Integrationsdelegierte wenden.

Einrichtungskosten

Die Einrichtungskosten werden vom Bund nicht mehr separat bezahlt. Aus diesem Grund legt der Bund auch keine Ansätze hierfür fest. Das Kantonale Sozialamt empfiehlt hierfür folgende Ansätze.

Ansätze B- und F- Flüchtlinge

- Fr. 2'500 für eine Person
- Fr. 1'200 für jede weitere Person

Haben Sie Fragen? Zögern Sie nicht, uns anzurufen. Folgende Personen helfen Ihnen weiter:

Abrechnung/Globalpauschale

Mathias Kaufmann,
Leiter Finanzen und Controlling
081 257 26 95

Flüchtlingsdaten

Yvonne Michael, Sachbearbeiterin
081 257 26 53

oder der zuständige regionale Sozialdienst

Integrationsdelegierte des Kantons Graubünden

Patricia Ganter Sonderegger,
Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht
081 257 36 81

Chur, im Mai 2010